

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 54/2009

Sitzung vom 10. Juni 2009

**936. Motion (Besoldung des Personals in privaten Kinder-,
Jugend- und Sonderschulheimen mit staatlichem Auftrag nach
kantonalem Personalrecht)**

Kantonsrätin Ornella Ferro, Uster, Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, und Kantonsrätin Claudia Gambacciani, Zürich, haben am 23. Februar 2009 die folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit privat geführte Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime, die mit dem Kanton im Auftragsverhältnis stehen, verbindlich an das kantonale Personalrecht (Besoldungsstruktur, Personalreglement sowie an Entscheide des Regierungsrates zu Lohnmassnahmen) gebunden werden.

Begründung:

Als Teil des Sanierungsprogramms 04 hat der Kanton seine Ausgaben für Kinder-, Jugend- und Schulheime auf 41 Mio. (Modell 41) eingefroren. Das neue Finanzierungsmodell ist per 1. Januar 2007 in Kraft getreten und sieht neu eine Tagespauschale für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen als Abgeltung für die Leistungen der Heime vor. Diese richtet sich am bewilligten Stellenplan aus, der die Anzahl Stellen sowie die berufliche Qualifikation der Angestellten festlegt. Der Stellenplan ist gleichzeitig Grundlage zur Kalkulation der beitragsberechtigten Personalkosten.

Obwohl das neue Finanzierungsmodell auf Basis einer 100% Sollauslastung mit entsprechendem Stellenplan errechnet ist und die Heime real eine geringere Auslastung erreichen müssen, beklagen sie die Besoldungsungleichheit gegenüber dem Personal in staatlichen Einrichtungen. Seit 2007 sind vom Kanton keine Beförderungen und Stufenanstiege mehr finanziert worden.

Die Heimleitungen befürchten den Abgang von langjährigen gut qualifizierten Mitarbeitenden, weil sie in staatlichen Einrichtungen mehr verdienen. Neues qualifiziertes Personal lässt sich unter den erwähnten Umständen nur schwer einstellen. Die Folge ist der Qualitätsverlust in der Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen.

Der Antwort des RR auf das dringliche Postulat KR-Nr. 384/2008 ist zu entnehmen, dass der kalkulierte Personalaufwand der Heime auf der Grundlage des kantonalen Lohnsystems berechnet wird. Obwohl sich

viele bei der Lohnfestlegung an das kantonale Personalrecht anlehnen, ist diese Berechnungsgrösse für die Heime nicht verbindlich. Die Mitarbeitenden werden nach privatrechtlichen Arbeitsverträgen angestellt, unterstehen somit nicht dem kantonalen Personalrecht.

Diese Ungleichbehandlung soll mit der Einbindung der privaten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime aufgehoben werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ornella Ferro, Uster, Kaspar Bütikofer und Claudia Gambacciani, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit den auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzten Richtlinien zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Schul- und Jugendheime werden die Staatsbeiträge auf einer neuen Grundlage ausgerichtet. Während die frühere Finanzierung im Grundsatz auf einer Defizitdeckung der tatsächlichen Kosten beruhte, handelt es sich beim neuen Modell um eine Finanzierung aufgrund von Pauschalbeiträgen (vgl. § 7 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, LS 852.2 und §§ 18, 18a–18j Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962, LS 852.21). Diese werden aufgrund der kalkulierten beitragsberechtigten Personal-, Liegenschafts- und Sachkosten errechnet und pro Aufenthaltstag von Zürcher Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Das neue Finanzierungsmodell lässt den privaten Trägerschaften der Heime einen grösseren Handlungs- und Entscheidungsspielraum und überträgt ihnen in Bezug auf die Betriebsführung weitgehende Kompetenzen. Unter anderem fällt es ganz in die Zuständigkeit der Heime, ihren Mitarbeitenden Beförderungen und Stufenanstiege zu gewähren (vgl. die Ausführungen zum dringlichen Postulat KR-Nr. 384/2008 betreffend Besoldungsgleichheit des Personals in den privaten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen mit staatlichem Auftrag im Rahmen der neuen Heimfinanzierung).

Eine zentrale Vorgabe des neuen Finanzierungsmodells ist die vorgeschriebene Sollauslastung der Heime. Sie beträgt für Sonderschulheime 90%, für die anderen Schulheime sowie für die Wohnheime 85% und für die Durchgangsheime 75%. Die Erfahrungen des ersten Betriebsjahres belegen, dass die Auslastung der Heime mit wenigen Ausnahmen über den verlangten Sollauslastungen lag. Diese hohe Auslastung erlaubte es 44 von 58 beitragsberechtigten Heimen, Einlagen in den Schwankungsfonds zu tätigen. Gesamthaft beliefen sich diese Einlagen 2007 auf rund 15 Mio. Franken, was einem Anteil von 37% der ausgerichteten Staatsbeiträge an die Heime im Kanton Zürich entspricht.

Die im Schwankungsfonds geöfneten Mittel zeigen, dass der finanzielle Spielraum der privat geführten Heime bzw. ihrer Trägerschaften für Beförderungen nach Massgabe der kantonalen Personalpolitik gegeben ist. Das neue Finanzierungsmodell erlaubt es ihnen, qualifizierte Mitarbeitende anzustellen und diese in einem gleichen Rahmen wie vergleichbare Mitarbeitende in staatlichen Betrieben zu entlöhnen.

Die Anwendung des kantonalen Personalrechts für die privaten Heime wäre mit einem Autonomieverlust der Heime insbesondere hinsichtlich ihres finanziellen Gestaltungsspielraums verbunden. Sie hätte zur Folge, dass der Kanton jede einzelne Anstellung und Entlohnung der Mitarbeitenden der Heime sowie jede Erhöhung der Stellenprozente überprüfen und bewilligen müsste. Voraussetzung für eine umfassende Anwendung des kantonalen Personalrechts wäre eine Kantonalisierung der Heime bzw. eine vollständige Übernahme der Lohnkosten durch den Kanton. Eine Kantonalisierung der privaten Heime wird weder angestrebt, noch ist eine solche angezeigt.

In seiner Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 384/2008 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass das neue Finanzierungsmodell nach den Erfahrungen der ersten Jahre weiterentwickelt werden soll. Die Bildungsdirektion hat mit dieser Überarbeitung bereits begonnen. Die betroffenen Heime werden in diese Arbeiten einbezogen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 54/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi